

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0248/10	07.10.2010

zum/zur

A0119/10 – Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, CDU, FDP

Bezeichnung

### **Fundamentfreilegung Ulrichskirche**

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	19.10.2010
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	04.11.2010
Ausschuss für Umwelt und Energie	09.11.2010
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.11.2010
Kulturausschuss	24.11.2010
Verwaltungsausschuss	26.11.2010
Betriebsausschuss SFM	30.11.2010
Finanz- und Grundstücksausschuss	01.12.2010
Stadtrat	27.01.2011

*Antrag:*

*Der Stadtrat möge beschließen:*

*Der Stadtrat begrüßt die Initiative des Kuratoriums zum Wiederaufbau der Ulrichskirche zur behutsamen Freilegung der Fundamentoberflächen des gesprengten Kirchenbauwerkes.*

*Die dazu erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen zur Oberflächenfreilegung der Fundamente, wie z.B. die Aufgrabungsorganisation, sind mit den entsprechenden städtischen Ämtern, dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg und Versorgungsträgern sowie mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dieses Vorhaben zu unterstützen.*

*Die Landeshauptstadt Magdeburg begleitet mit Blick auf den Grundsatzbeschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 24.06.2010 (Beschluss-Nr. 461-20(V)10) alle Vorgänge, die mit der Beantragung, Genehmigung und Sondernutzung in Bezug auf die Freilegung der Fundamentoberflächen im Zusammenhang stehen, positiv.*

*Stellungnahme:*

Die Verwaltung empfiehlt aus nachfolgenden Gründen, dem Antrag nicht zuzustimmen und eine Entscheidung erst nach einem möglichen Bürgerentscheid herbeizuführen.

In der Juni-Sitzung des Stadtrates wurde im Rahmen der Beschlussfassung zum Antrag A0055/10, Unterstützung des Wiederaufbaus der Ulrichskirche, TOP 6.32, gemäß interfraktionellem Änderungsantrag A0055/10/1 unter Beschlusspunkt 5 folgendes beschlossen:

„Im weiteren Verfahren soll darüber befunden werden, inwieweit z.B. dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt die Möglichkeit eingeräumt werden kann, die noch vorhandenen Fundamente und Grüfte des Kirchenbaus freizulegen und damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

Da der Landeshauptstadt Magdeburg bisher kein Antrag des Landes vorliegt, ist die Intention des vorgenannten Beschlusspunktes nicht erfüllt.

Der Ulrichplatz ist ein Kulturdenkmal und gemäß § 2 ( 2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) als Denkmalbereich und gem. § 2 (4) als archäologisches Flächendenkmal gewürdigt.

Das Freilegen der Fundamentoberfläche bedarf somit einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 14 DenkmSchG LSA.

Für das Verfahren liegt die Zuständigkeit bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

*Grundsätzlich ist das Freilegen der Fundamentoberfläche denkmalrechtlich genehmigungsfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:*

Das Vorhaben ist rechtzeitig vor Maßnahmebeginn mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Grabungstützpunkt Heyrothsberge, abzustimmen **und** eine Grabungsvereinbarung abzuschließen. Das LDA wird die Ausgrabung / Suchschachtung begleiten. Die archäologische Begleitung durch das LDA ist für den Antragsteller kostenpflichtig.

Da die Freifläche am Ulrichplatz zu den bedeutenden Grünanlagen der Stadt gehört, ist der Eingriff in die gestaltetet Freifläche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Eingriffe in den Baumbestand, in die Staudenpflanzungen und in die Bodenmodellierung lassen sich nach jetzigem Erkenntnisstand (s. Überlagerungsplan) nicht ausschließen.

Für den Fall einer Grabung muss sichergestellt sein, dass sich das betreffende Grundstück nicht mehr im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg befindet und somit auch keine Verantwortung für die entstehenden Kosten für die Grabung auf die Stadt zukommt.

Wenn Grabungen zu einem Zeitpunkt angestrebt werden, zu dem die Landeshauptstadt Magdeburg noch Eigentümerin des Grundstückes ist, muss sichergestellt sein, dass die Landeshauptstadt Magdeburg von allen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Grabungen freigestellt ist.

Dr. Dieter Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr

Anlage:  
S0248/10 Anlage 1 Überlagerungsplan